

10 006 791

# Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die

Aufnahme weiterer Teilstudiengänge

Studiengang: M.Ed. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und

Gesamtschulen, M.Ed.

Hochschule: Bergische Universität Wuppertal

Standort: Wuppertal Datum: 29.09.2020

Teilstudiengänge:

Biologie - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Chemie - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Physik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Mathematik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Informatik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

# 1. Entscheidung

# Biologie - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

# Chemie - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.



### Physik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

#### Mathematik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### Informatik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

#### 2. Auflagen

1. Informatik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

In den Modulbeschreibungen der Module, in denen verpflichtende Inhalte gemäß den "Ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" vermittelt werden, sind die tatsächlich behandelten Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen auszuweisen. (§ 7 Abs. 2 StudakVO)

 Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau getragen werden kann.(§ 12 Abs. 2 StudakVO)

# 3. Begründung

# Biologie - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.



#### Chemie - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

## Physik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### Mathematik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

# Informatik - Lehramt der Sekundarstufe I an allen Schulformen, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

### Auflage 1

Die Gutachter\_innen stellen auf S. 72 dar, dass im Begutachtungsverfahren erst nach Nachlieferungen und Erläuterungen der Hochschule deutlich wurde, dass die für die Qualifizierung zum Vorbereitungsdienst notwendigen Anforderungen der "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" im Studiengang erfüllt werden. Problematisch erwiesen sich dabei die Modulbeschreibungen, die die entsprechenden Inhalte nicht ausweisen. Der Akkreditierungsrat übernimmt die von den Gutachter\_innen vorgeschlagene Auflage mit redaktionellen Änderungen und ordnet sie den formalen Kriterien nach § 7 Absatz 2 StudakVO zu.

### Auflage 2

Die Gutachter\_innen stellen auf den Seiten S. 85-86 die personelle Ausstattung dar. Sie bemängeln, dass die Hochschule die 2023 auslaufende Professur nicht neu besetzen wollen. Stattdessen will die Hochschule, wie sie in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife schreibt,



die Fachdidaktik von einer promovierten Mitarbeiterin bzw. einem promovierten Mitarbeiter vertreten lassen. Die Gutachter bemängeln dies als nicht ausreichend. Sie fordern von der Hochschule Planungen ein, wie die Fachdidaktik im Fach Informatik auf professoralem Niveau aufgestellt werden kann. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Gutachter\_innen an und übernimmt die Auflage mit redaktionellen Änderungen.

Die Gutachter\_innen hatten zusätzlich folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Zulassungsverfahren des Teilstudiengangs "Informatik" für das Lehramt HRSGe ist so zu ändern, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit dem Masterabschluss die inhaltlichen Vorgaben der KMK-Anforderungen für das Fach Informatik erfüllen." Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife dar, dass "beim Zugang zum Master of Education für jede Bewerberin und jeder Bewerber - intern wie extern - geprüft [wird], ob die fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt werden" (S. 4). Grundlage für diese Prüfung sind die fachlich-inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen in § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen, die die für Studienbewerber notwendigen Vorkenntnisse aus dem Bachelorstudium definieren. Damit ist sichergestellt, dass Absolventen des Masterstudiengangs die Qualifikation für den Vorbereitungsdienst erworben haben. Die Auflage kann entfallen.